

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Sitzung	2. Sitzung des 66. Studierendenparlaments der RWTH Aachen
Datum	11.10.2017
Quorum	2/3 der Mitglieder des Parlaments
	Erste Sitzung

Füge ein in der Satzung der Studierendenschaft nach §15 Ausschüsse als §16 Findungskommissionen:

1. Findungskommissionen dienen dem Zweck, Personen für Ämter zu auswählen. Sie erarbeiten jeweils einen Wahlvorschlag.
2. Dazu erstellen sie eine Ausschreibung, bewerben diese, erarbeiten Auswahlkriterien und wählen auf deren Grundlage Personen aus.
3. Wahlvorschläge bestehen aus einer Liste mit jeweils höchstens drei Personen pro Amt.
4. Die abschließende Entscheidung über einen Wahlvorschlag trifft das Studierendenparlament, dabei dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die im ursprünglichen Wahlvorschlag enthalten sind. Die Reihung durch die Findungskommission ist dabei vom Studierendenparlament zu berücksichtigen.
5. Findungskommissionen sind Ausschüsse gemäß §15, sofern in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Sie können vom Studierendenparlament eingesetzt werden.
6. Abweichend von §15 können Findungskommissionen weitere stimmberechtigte oder beratende Mitglieder haben. Sofern diese aus dem Senat oder der Hochschulverwaltung stammen werden die Mitglieder von der Abteilungsleitung oder den Gruppensprecher/-innen gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments benannt. Für weitere Mitglieder sind entsprechende Wahlmodi festzulegen.
7. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl oder Benennung und endet mit der Abgabe eines Wahlvorschlages gegenüber dem Studierendenparlament. Sie endet vorzeitig:
 - 7.1. durch Wahl oder Benennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 - 7.2. durch Rücktritt,
 - 7.3. durch Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Sitzungen,
 - 7.4. durch Verlust der Zugehörigkeit zur jeweiligen Statusgruppe,
 - 7.5. durch Tod.
8. Für jedes Mitglied gibt es ein stellvertretendes Mitglied, ein solches rückt nicht automatisch nach.
9. Für Findungskommissionen gelten die in §28-30 der Geschäftsordnung festgehaltenen Regelungen zum Ablauf von Sitzungen, sofern diese anwendbar sind und ihnen keine höhergestellten Bestimmungen entgegenstehen.

Füge ein in der Satzung der Studierendenschaft am Ende von §16 Findungskommissionen:

10. Die Findungskommission für die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besteht aus einem 5er-Ausschuss, sowie zwei stimmberechtigten studentischen Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden im Senat und jeweils einem weiteren beratenden Mitglied aus den sonstigen Statusgruppen im Senat gemäß § 11 Abs. 1 HG. Sowie einem beratenden Mitglied als Vertretung von Dezernat 1 der Hochschule.
11. Die Findungskommission für das studentische Gleichstellungsprojekt besteht aus einem 7er-Ausschuss.
12. Die Findungskommission für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus einem 5er-Ausschuss, sowie zwei stimmberechtigten studentischen Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden im Senat.

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft § 40 Wahl und Stellung der Gleichstellungsprojektbeauftragten:

1. Das Studierendenparlament bildet auf jeder konstituierenden Sitzung eine Findungskommission als Ausschuss mit sieben Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung.
2. Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Gleichstellungsprojektbeauftragten zur Wahl vorzuschlagen. Die Findungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei männliche und zwei weibliche Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung ziehen. Sie hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben.
3. Die Findungskommission kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, einen oder beide bisherigen Amtsinhaber erneut vorzuschlagen.
4. Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Die Findungskommission wird erneut einberufen, wenn die Neuwahl einer oder eines Gleichstellungsprojekt-beauftragten notwendig wird oder wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP dies verlangen.

durch:

1. Das Studierendenparlament bildet eine Findungskommission gemäß § 15 der Satzung.
2. Der Vorschlag der Findungskommission hat spätestens auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Bei ihrer Entscheidung sind mindestens zwei männliche und zwei weibliche Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung zu ziehen.
4. Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt.

Begründung:

Hiermit werden die Regelungen in §40 entsprechend angepasst und Redundanzen zu §15 beseitigt. Das Quorum von 2/3 für eine erneute Einberufung der Findungskommission wird gestrichen.

Abweichend von §15 verbleibt die Vorschlagsfrist, die Mindestzahl der zu berücksichtigenden Personen und das Wahl-Quorum von 2/3.

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft §41b Wahl :

1. Die Amtszeit der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt.
2. Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte werden auf Vorschlag einer Findungskommission des Studierendenparlaments von der Studierendenschaft zeitgleich zu den Wahlen zum Studierendenparlament und den Gremien der RWTH gewählt. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt hierbei sinngemäß, sofern sie anwendbar ist und die Satzung der Studierendenschaft keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.
3. Das Studierendenparlament bildet spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Termin für die Wahlen, bei denen auch die studentischen Hilfskräfte neu gewählt werden, oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei studentischen Senatsmitgliedern.
4. Aufgabe der Findungskommission ist es, den Wahlvorschlag für die Wahl durch die Studierendenschaft zu erarbeiten. Dieser besteht aus höchstens sechs Personen in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge und wird spätestens am sieben- und zwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt gegeben.

durch:

1. Das Studierendenparlament bildet eine Findungskommission gemäß § 15 der Satzung.
2. Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte werden abweichend von §15 auf Vorschlag der Findungskommission von der Studierendenschaft zeitgleich zu den Wahlen zum Studierendenparlament und den Gremien der RWTH gewählt.
3. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt hierbei sinngemäß, sofern sie anwendbar ist und die Satzung der Studierendenschaft keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.
4. Der Vorschlag der Findungskommission hat spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin für die Wahlen zu erfolgen und wird spätestens am sieben- und zwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt gegeben.
5. Die Amtszeit der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt.

Begründung:

Hiermit werden die Regelungen in §40 entsprechend angepasst und Redundanzen zu §15 beseitigt.

Die Zahl der zu wählenden Personen ist dort insbesondere bereits (2x3 Personen) geregelt. Die Frist zur Einladung wird hier vereinheitlicht auf eine Frist zum Vorschlag.

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft §41e Wahlvorschlag :

1. Das Studierendenparlament schlägt dem Senat der Hochschule eine Person für die Wahl als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person zur Wahl als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor.
2. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei studentischen Senatsmitgliedern. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.
3. Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ämter der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.
4. Die Findungskommission kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
5. Für den Beschluss des Wahlvorschlages im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

durch:

1. Das Studierendenparlament schlägt dem Senat der Hochschule eine Person für die Wahl als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person zur Wahl als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor.
2. Das Studierendenparlament bildet dazu eine Findungskommission gemäß § 15 der Satzung.
3. Der Vorschlag der Findungskommission hat in der Regel auf der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll, zu erfolgen. Er hat spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des (stellvertretenden) Beauftragten oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit nächstmöglich zu erfolgen.
6. Für den Beschluss des Wahlvorschlages im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Begründung:

Hiermit werden die Regelungen in §40 entsprechend angepasst und Redundanzen zu §15 beseitigt.

Liste der AntragsstellerInnen

Name	Unterschrift	Anschrift	Mail
Felix Engelhardt	/	/	/